

Polzeiverordnung der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)

über das Verbot des Anzündens oder Unterhaltens von Feuer oder offenen Lichts im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald.

Aufgrund von § 70 Nr. 2 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), letzte Änderung vom 15. Oktober 2024 (GBl. Nr. 85) in Verbindung mit §§ 1, 17, 107 Abs. 4 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) vom 6. Oktober 2020 (GBl. S. 735, ber. S. 1092) wird verordnet:

§ 1

Das Anzünden oder Unterhalten von Feuer oder offenem Licht im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald, auch und insbesondere innerhalb eingerichteter und gekennzeichnete Feuerstellen (z.B. Grillplätze), ist auf allen Waldflächen der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) einschließlich der Privatwälder auf den Gemarkungen Eisenbach, Bubenbach, Oberbränd und Schollach untersagt.

§ 2

Ordnungswidrig nach § 83 Abs. 2 Nr. 7 LWaldG handelt, wer entgegen § 1 dieser Verordnung Feuer oder offenes Licht im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald anzündet oder unterhält.

§ 3

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. August 2025 außer Kraft.

Eisenbach (Hochwarzwald), 2. Juli 2025

Karlheinz Rontke,
Bürgermeister

